



Großenseebach

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Großenseebach
am Donnerstag, 10. September 2020
in der Mehrzweckhalle Großenseebach

GS-GR/2020/008

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:18 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Jäkel, Jürgen

2. Bürgermeister

Riedel, Rudolf

Gemeinderat

Hees, Oliver

Jung, Christian

Klöhn, Julia

Kracker, Jan

Paulus, Mathias

Schmitt, Christian

Schorr, Werner

Seeberger, Andreas

Weiser, Heike

Geschäftsstellenleiter

Hofmann, Martin

als Schriftführer

Fehlend:

Gemeinderat

Geist, Carina

Dr. Korn, Klaus

Schaub, Steffen

Seifert, Ingrid

Urlaub

berufliche Gründe

Urlaub

persönliche Gründe

Erster Bürgermeister Jäkel eröffnete die Sitzung des Gemeinderates und begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und den Vertreter der Verwaltung. Herr Jäkel stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden war und die Mitglieder des Gemeinderates mehrheitlich anwesend und stimmberechtigt sind. Der Gemeinderat war daher beschlussfähig.

Mit der Tagesordnung bestand Einverständnis.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Bürgermeister Herrn GR Christian Schmitt zur kürzlichen Eheschließung und spricht die besten Wünsche der Gemeinde aus.

Herr Bürgermeister Jäkel informiert über den heutigen Tod von Herrn Bürgermeister Heinrich Süß und spricht die herzliche Anteilnahme und die Trauer der Gemeinde aus. Zu Ehren von Herrn Bürgermeister Süß erhebt sich der Gemeinderat von den Plätzen.

Ö f f e n t l i c h e T a g e s o r d n u n g

- 01 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.07.2020
- 02 Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"
- 03 Behandlung von Bauanträgen
- 03 A Anbau eines Wintergartens, Anbau eines Treppenaufgangs am Nebengebäude und Errichtung von Dachgauben am Nebengebäude auf Fl.-Nr. 34
- 03 B Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf Fl.-Nr. 534/15
- 03 C Errichtung eines Gartenhauses auf Fl.-Nr. 552/9
- 03 D Errichtung einer gemauerten Großraumgarage mit Flachdach auf Fl.-Nr. 195/10
- 03 E Erneuerung eines Maschendrahtzaunes in einen Gittermattenzaun auf Fl.-Nr. 254/3
- 03 F Bauvoranfrage zur Wohnhauserweiterung auf Fl.-Nr. 265/2
- 03 G Bauvoranfrage zur Wohnhausaufstockung auf Fl.-Nr. 547/10
- 03 H Bebauung des Grundstückes Fl.-Nr. 266
- 04 Baulandumlegung Im Winkel; Sachstandsbericht
- 05 Verschiedenes

TOP 01 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.07.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.07.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

TOP 02 Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan "Weisendorf 2030"

Im bisherigen Planungsverfahren des Marktes Weisendorf hatte die Gemeinde Großenseebach mit Schreiben vom 20.01.2017 und vom 03.08.2018 bereits umfassend Stellung genommen. Grundlage dieser Stellungnahmen waren die Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.01.2017 und vom 02.08.2018.

Die Vorbehalte und Bedenken der Gemeinde bezogen sich hauptsächlich auf den Umfang der Flächenausweisungen im Hauptort Weisendorf, insbesondere aber auf die damit verbundenen Verkehrsauswirkungen für die Gemeinde Großenseebach. Im Vollzug des Beschlusses vom 19.01.2017 hatte die Verwaltung sowohl beim Staatlichen Bauamt Nürnberg wie auch auf verschiedenen politischen Ebenen auf die dringende Notwendigkeit der Ortsumgehung Großenseebach hingewiesen. Nachhaltige Reaktionen über das übliche Verständnis hinaus konnten allerdings nicht erreicht werden. Auch der Markt Weisendorf ist über die förmliche Kenntnisnahme der gemeindlichen Einwendungen nicht hinausgekommen; insbesondere war das gemeindliche Verlangen nach einem Verkehrsgutachten abgelehnt worden.

Ganz offensichtlich ist sich der Markt Weisendorf nicht bewusst darüber, welche Verkehrslast allein durch das Gewerbegebiet-Ost für die Gemeinde Großenseebach verursacht wird.

Folgende planerische Absichten des Marktes Weisendorf haben eine unmittelbare Relevanz auf die Belange der Gemeinde Großenseebach:

- a) Alle bislang dargestellten Planungsvorschläge von Umgehungsstraßen für den Hauptort Weisendorf werden zurückgenommen. So wird erklärt, dass eine sog. Ostumgehung der geplanten Ausweisung neuer Wohnbauflächen widersprechen würde. Damit könnten durchaus nachteilige Auswirkungen für eine OU Großenseebach verbunden sein.
- b) Der Schwerpunkt zukünftiger Wohnbauflächenentwicklungen wird auf den östlichen Ortsrand des Hauptortes Weisendorf gelegt. Dies wird durch folgende Planungsabsichten untermauert:
 - aa) Alle Flächen des Bebauungsplanes „Gerbersleite Ost“ werden als bestehende Wohnbauflächen dargestellt.

- bb) Wohnbauflächenerweiterungen mit rund 7,28 ha nach Osten (We 03) und rund 1,9 ha nach Nordosten (We 04) sind dargestellt.
- c) Der Schwerpunkt zukünftiger Gewerbeflächenentwicklung wird auf den nordöstlichen Ortsrand des Hauptortes Weisendorf gelegt. Das Gewerbegebiet Weisendorf-Ost wird nach Norden hin um rd. 10,85 ha erweitert. Dies stellt im Prinzip eine Verdoppelung des Bestandsgebietes dar.

In den unmittelbar an das Gemeindegebiet Großenseebach angrenzenden Ortsteilen Reinersdorf, Reuth und Neuenbürg sind keine atypischen Entwicklungsabsichten erkennbar.

Zusammenfassend wird seitens der Verwaltung festgestellt, dass die Planungsabsichten des Marktes Weisendorf Belange der Gemeinde Großenseebach ganz nachhaltig tangieren und beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf die noch nicht abschätzbaren Verkehrsbelastungen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Entwicklungsplanungen in Bezug auf den Hauptort Weisendorf in aller Entschiedenheit abzulehnen.

In der Diskussion wird die Einschätzung der Verwaltung bestätigt und festgestellt, dass die gemeindliche Sichtweise bei einer bestehenden Ortsumgehung völlig anders wäre.

Beschluss:

Die Gemeinde Großenseebach erneuert ihre Stellungnahmen vom 20.01.2017 und vom 03.08.2018 und zeigt sich außerordentlich verwundert darüber, wie einfach berechnete nachbarliche Anliegen „weggewogen“ werden.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Planungsbüros Topos Team vom 03.08.2020 ist festzustellen, dass sich die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung des Marktes Weisendorf schwerpunktmäßig auf den östlichen Ortsrand des Hauptortes konzentriert. In besonderer Weise sind hierbei die Planbereiche We 03, We 04 und We 05 betroffen. Die Umsetzung dieser Planbereiche führt für die Gemeinde Großenseebach zu ganz erheblichen verkehrsmäßigen Beeinträchtigungen, deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind. Diese Darstellungen werden daher in aller Entschiedenheit abgelehnt. Die Gemeinde Großenseebach sieht darin einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB; es kann nicht angehen, dass die Entwicklung einer Gemeinde in erheblichem Maß und Umfang zu Lasten der Nachbargemeinde geht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

TOP 03 A Anbau eines Wintergartens, Anbau eines Treppenaufgangs am Nebengebäude und Errichtung von Dachgauben am Nebengebäude auf Fl.-Nr. 34

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 34 (Schulstraße 3) einen Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus und einen Anbau eines Treppenaufgangs für das Nebengebäude sowie Dachgauben auf dem bestehenden Nebengebäude zu errichten. Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB). Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die umgebene Bebauung ein.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden. Die Stellplätze sind in ausreichender Anzahl nachgewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag zum Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus und einen Anbau eines Treppenaufgangs für das Nebengebäude sowie Errichtung von Dachgauben auf dem bestehenden Nebengebäude (Schulstraße 3). Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

TOP 03 B Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf Fl.-Nr. 534/15

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 534/15 (Föhrenweg 37) einen Sichtschutzzaun zu errichten. Das Vorhaben entspricht nicht den textlichen Festsetzungen nach § 8 „Einfriedungen“ des Bebauungsplanes Großenseebach Nr. 4. Hierin ist eine Gesamthöhe von 1,00 m festgesetzt. Der Sichtschutzzaun soll mit einer Höhe von 1,80 m errichtet werden, deshalb bedarf es einer Befreiung hinsichtlich der Höhe des Sichtschutzzaunes. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor bzw. wurden nicht eingeholt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Sichtschutzzaunes (Föhrenweg 37). Die Befreiung wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Höhe des Sichtschutzzaunes erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	11

TOP 03 C Errichtung eines Gartenhauses auf Fl.-Nr. 552/9

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 552/9 (Waldstraße 35 a) ein Gartenhaus zu errichten. Das Vorhaben ist außerhalb der Baugrenze situiert. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4. Die Nachbarunterschriften liegen vor. Das Vorhaben bedarf daher einer Befreiung hinsichtlich der Baugrenze.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Gartenhauses (Waldstraße 35 a). Die Befreiung wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Baugrenze erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

TOP 03 D Errichtung einer gemauerten Großraumgarage mit Flachdach auf Fl.-Nr. 195/10

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 195/10 (Lerchenstraße 39) eine Großraumgarage mit Flachdach zu errichten. Das Vorhaben ist außerhalb der Baugrenze situiert.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2. Das Vorhaben bedarf daher einer Befreiung hinsichtlich der Baugrenze.

In der Diskussion wird die Qualität der vorgelegten Antragsunterlagen bemängelt; diese sind nur bedingt aussagekräftig.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung einer Großraumgarage mit Flachdach (Lerchenstraße 39). Die Befreiung wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Baugrenze erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	6

TOP 03 E Erneuerung eines Maschendrahtzaunes in einen Gittermattenzaun auf Fl.-Nr. 254/3

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 254/3 (Bergstraße 9) einen bestehenden Maschendrahtzaun (1 m) in einen Gittermattenzaun (ca. 1,70 m) zu ändern. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Großenseebach Nr. 1. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen die Einfriedungen maximal eine Höhe von 1,00 m aufweisen. Aus diesem Grund bedarf es einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die nachbarlichen Zustimmungen liegen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung eines Maschendrahtzaunes (Bergstraße 9) mit einer Höhe von 1,70 m. Die Befreiung wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Einfriedungshöhe erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	1

TOP 03 F Bauvoranfrage zur Wohnhauserweiterung auf Fl.-Nr. 265/2

Es ist geplant, an dem bestehenden Wohnhaus einen eingeschossigen Anbau mit den Maßen 3,50 x 6,50 m zu errichten. Der Anbau befindet sich teilweise außerhalb der Baugrenze und soll mit einem Flachdach errichtet werden. Für das Bauvorhaben sind Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überschreitung der Baugrenze und für die Dachform (Flachdach anstatt Walmdaches) erforderlich.

Beschluss:

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird unter gleichzeitiger Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze und der Dachform in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

TOP 03 G Bauvoranfrage zur Wohnhausaufstockung auf Fl.-Nr. 547/10

Auf dem Grundstück soll das bestehende Wohnhaus aufgestockt und mit einem Dach, dessen Dachneigung 40° betragen soll, errichtet werden. Gleichzeitig ist geplant, an der Südseite und der Nordseite einen sog. Zwerchgiebel mit einem Schleppdach von 28° zu errichten. Durch die Aufstockung und dem erhöhten Kniestock von 1,80 m ergibt sich ein 2.

Vollgeschoss. Durch den zusätzlichen Ausbau des Spitzbodens wird die zulässige GFZ um 0,1 überschritten.

Das geplante Bauvorhaben bedarf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung, des Zwerchgiebels, der Zweigeschossigkeit und der Überschreitung der GFZ.

Die Nachbarunterschriften liegen nur von einem Nachbarn vor. Der nördliche Nachbar fehlt. Für das geplante Bauvorhaben werden insgesamt 5 Stellplätze nachgewiesen. Die Stellplätze sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Durch die geplante Zweigeschossigkeit kann sich eine Bebauungsplanänderung ergeben. Im Bereich des Bebauungsplanes Großenseebach Nr. 3 hat es bereits einen ähnlichen Bauantrag gegeben. Hier wurde vom Landratsamt eine Änderung des Bebauungsplanes gefordert.

Die Kosten der Änderung des Bebauungsplanes wären vom Bauherrn zu tragen.

In der Diskussion wird festgestellt, dass der veränderte Wohnraumbedarf zu vermehrten Änderungsfällen führen wird. Es sollte daher eine generelle Überarbeitung der Bebauungspläne erwogen werden.

Beschluss:

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird unter gleichzeitiger Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung, des Zwerchgiebels, der Zweigeschossigkeit und der Überschreitung der GFZ in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	1

(pers. Bet. GR Schorr)

TOP 03 H Bebauung des Grundstückes Fl.-Nr. 266

Das Hinterliegergrundstück Fl.-Nr. 266, gelegen an der Bergstraße, soll geteilt und wie folgt bebaut werden:

- a) barrierefreies 6-Familienwohnhaus durch Herrn Reinhard Schmitt
- b) Dreifamilienwohnhaus durch Herrn Andreas Hüttner

Die diesbezüglichen Bauantragsunterlagen werden demnächst eingereicht. Im Rahmen der derzeit laufenden Erschließungsarbeiten in der Bergstraße müssen bauliche Vorkehrungen zur Erschließung dieses Grundstückes getroffen werden. Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich hier um einen Planungsfall nach § 34 BauGB; die Bauvorhaben erscheinen grundsätzlich möglich. Die weitere Erschließung erfolgt durch die Bauherren selbst; eine entsprechende Erschließungsvereinbarung wird abgeschlossen.

In der Diskussion nimmt der Gemeinderat zustimmend Kenntnis von der grundsätzlichen Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.-Nr. 266 und hat keine Bedenken, im Rahmen der laufenden Baumaßnahmen in der Bergstraße die notwendigen Erschließungsvorkehrungen zu treffen.

TOP 04 Baulandumlegung Im Winkel; Sachstandsbericht

Am 06., 10. und 13.08.2020 wurden beim Notariat Grömer, Herzogenaurach, Nachträge zur freiwilligen Baulandumlegung für das Baugebiet „Im Winkel“ beurkundet. Sachlicher Gegenstand dieser Beurkundungen war im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.07.2020 die Verlängerung der Frist der Bauverpflichtung bis zum 31.08.2021. 7 Beurkundungen wurden abgewickelt; in 4 Fällen kam die Beurkundung nicht zustande. Bei diesen Terminen wurde die Gemeinde urlaubsbedingt durch den 2. Bürgermeister Rudi Riedel vertreten.

In seinen Ausführungen nimmt Herr Riedel auf frühere Anfragen zur Verlängerung der 10-Jahresfrist Bezug. Die früheren Eigentümer haben die Bauverpflichtung „mitverkauft“. Nunmehr ergeben sich vor Ort verschiedene Tatbestände nach dem jeweiligen Baufortschritt. Bereits bei der Festlegung der notariellen Termine hatten sich „eigenartige Schauspiele“ ergeben. Bei jedem einzelnen Beurkundungstermin war seitens des Bürgermeisters eine Grundsatzdiskussion zu führen. Nach Einschätzung von Herrn Riedel war bei den betroffenen Bauherrn ein Stimmungsmacher unterwegs, dem es hauptsächlich um die anfallenden Verfahrenskosten ging. Verantwortlich für die eingetretene Situation sind die ursprünglichen Grundstückseigentümer. Zwischenzeitlich wurde seitens der Gemeinde ein rechtlicher Beistand eingeholt. Die weiteren Entscheidungen wird die Gemeinde in verantwortlicher Weise treffen.

TOP 05 Verschiedenes

- a) Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 08.10.2020 statt.
- b) Zum 01.09.2020 hat der VGN das 365-Euro-Ticket eingeführt, das auch durch die Schülerkostenträger (Gemeinden) genutzt werden kann. Die Schulwegkostenträger haben bisher die Beförderungspflicht durch die Bereitstellung von schuljahrbezogenen Schülermonatswertmarken gewährleistet. Für 10 Schüler der Gemeinde Großenseebach wären dafür jährliche Kosten in Höhe von 7.117,00 € angefallen; die Kosten für das alternative 365-Euro-Ticket betragen dagegen 3.650,00 €. Seitens der Verwaltung wurde die Umstellung der Schülerbeförderung auf das 365-Euro-Ticket ab dem Schuljahr 2020/2021 veranlasst.
- c) Seitens der Verwaltung und des Bürgermeisters werden derzeit Gespräche dahingehend geführt, die Grundschule und das Gemeindezentrum über Glasfaseranschlüsse an das Breitbandnetz anzubinden. Solche Anschlüsse werden derzeit relativ hoch gefördert. Ein Angebot für die notwendigen Beraterleistungen liegt bereits vor. Nach dem

Kenntnisstand der Verwaltung wird zwischen Antragstellung und Umsetzung ein langer Zeitraum liegen. Die Angelegenheit wird zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

- d) Der Gemeinde liegt eine formlose Bauanfrage zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 609 und 611 vor. Diese Grundstücke liegen am südlichen Ortsrand und schließen unmittelbar an die Bebauung der Waldstraße an. Seitens der Verwaltung wurden dazu Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landratsamtes eingeholt; die Umsetzung eines derartigen Projektes erfordert auf jeden Fall eine Bauleitplanung. Im Weiteren müssen zur Bebauung Mindestabstände eingehalten werden. Insoweit stellt sich dann die Frage, ob die Antragsteller bei der Einhaltung der Mindestabstände an ihren Planungsgedanken festhalten. Soweit dies der Fall ist, wird die Angelegenheit förmlich dem Gemeinderat vorgelegt.
- e) In der Nacht vom 31.08. auf den 01.09.2020 haben Vandalen vor der Gemeindebücherei den Briefkasten aufgebrochen und die Sprechanlage an der Eingangstür demoliert. Der Gesamtschaden liegt bei ca. 800,00 €. Der Vorfall wurde bei der PI Herzogenaurach zur Anzeige gebracht.
- f) Im Gemeinderat Heßdorf wurde vor einigen Wochen die Errichtung eines Waldkindergartens diskutiert. Nach dem Beratungsergebnis des Gemeinderates soll ein solcher Waldkindergarten im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden und in freier Trägerschaft eingerichtet werden. Insoweit stellt sich die Frage, ob seitens der Gemeinde Großenseebach grundsätzliches Interesse an einer solchen alternativen Betreuungsform in Form des interkommunalen Zusammenwirkens besteht. Die weiteren Vorschläge der Gemeinde Heßdorf werden abgewartet.
- g) Durch den Elternbeirat der Grundschule wurde die Gemeinde auf eine aktuelle Lüftungsempfehlung für Schulen hingewiesen. Diese ministerielle Empfehlung sieht den Einbau von Raumlufffiltern in das jeweilige Klassenzimmer vor; der Kostenaufwand liegt bei ca. 4.000,00 € pro Lüftungsgerät. Diesbezügliche Wünsche könnten sich auch für die Kindertagesstätte ergeben.

Zu diesem Punkt entsteht eine umfassende Diskussion. Herr Bürgermeister Jäkel weist darauf hin, dass er u. a. durch einen Fernsehbericht auf diese Thematik aufmerksam geworden ist. Insbesondere in Räumen ohne mögliche Querbeltüftung ist der Einsatz von Raumlufffiltern grundsätzlich sinnvoll; Aerosole würden dabei ausgefiltert. Aktuell seien die Geräte lieferbar.

Gleichwohl ergibt sich aus der Diskussion aber auch eine gewisse Skepsis über die Funktion der Geräte und den sich ergebenden Unterhalts- und Betriebsaufwand. Zunächst soll seitens der Verwaltung die Förderfähigkeit geklärt werden.

- h) Auf der Homepage des Datenschutzbeauftragten in Bayern sind Maßgaben und Hinweise veröffentlicht, welche personen- und datenschutzrechtliche Vorgaben bei Sitzungsniederschriften zu beachten sind. Diese Vorschriften werden natürlich auch seitens der Gemeinde beachtet. Auf die diesbezügliche Mail des Bürgermeisters vom 24.08.2020 wird hingewiesen.
In der Diskussion wird auch auf die notwendige Transparenz insbesondere gegenüber der Bürgerschaft hingewiesen; insoweit habe sich die bisherige Praxis gut bewährt. Änderungen könnten bis zur Kritik an der aktuellen Praxis zurückgestellt werden.

- i) Am 25./26.09.2020 ist eine Klausurtagung des Gemeinderates in Osternohe geplant. Herr Bürgermeister Jäkel erklärt dazu, dass er den diesbezüglichen Gedanken bei einem Seminar des Bayer. Gemeindetags aufgegriffen habe; hauptsächlich gehe es dabei um die Einbindung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder. Die Terminierung war mit dem Referenten, der auch den Seminarinhalt vorgibt, abzustimmen. Wenn die nicht erfolgte Abstimmung mit dem Gemeinderat kritisiert wird, so war dies keine Absicht. Dafür entschuldigt sich der Bürgermeister ausdrücklich.
- j) In Bezug auf die Poststelle hat sich kein neuer Sachverhalt ergeben; die abschließende Entscheidung der Post steht noch aus. Nach wie vor bestehen durchaus positive Anzeichen, dass sich zum 01.11.2020 eine Neuregelung ergeben wird.
- k) Aus der Mitte des Gemeinderates wird vorgeschlagen, beim Landkreis Erlangen-Höchstadt eine Verbesserung der Buslinie 246 in Richtung Herzogenaurach anzustreben. Die Platzkapazität der eingesetzten Busse sei nicht ausreichend.
- l) In einem Wortbeitrag der Bürgerfragestunde wird die Akustik der MZH kritisiert und vorgeschlagen, Mikrophone zu verwenden. Im Weiteren sollten Grundstücke über Fotos dokumentiert werden. In Bezug auf die diskutierten Raumlufffilter bringt der Bürger sehr skeptische Überlegungen ein.

Großenseebach, 11.09.2020

J ä k e l
1. Bürgermeister

H o f m a n n
Schriftführer